

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Witzenhausen

Nr. 176/2019

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVB.I S. 247 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in der Sitzung am 10.12.2019 folgende

Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung

[WVS]

beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

§ 26 Benutzungsgebühren

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr für das tatsächlich zur Verfügung gestellte, gemessene Wasser beträgt pro m³ 2,14 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 27 Vorauszahlungen

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt mindestens sechs Mal jährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr, diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 11.12.2019

Der Magistrat der Stadt Witzenhausen

> (Herz) Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 14.12.2019

Der Magistrat der Stadt Witzenhausen

> (Ḥeːzː) Bürgermeister